

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten erbeten!**

Vollmacht

**Rechtsanwälte Kleinkes • Nettelstroth • Schmidt
Otto-Brenner-Str. 209, 33604 Bielefeld**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Investitions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Vor Vollmachtserteilung / Auftragserteilung ist darauf hingewiesen worden (gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO), dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

_____, den _____ x _____
(Unterschrift)

Der mit der Vollstreckung beauftragte Herr Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die in dieser Angelegenheit hinsichtlich aller Vollstreckungsmaßnahmen eingezogenen Beträge auszuzahlen an den im Titel genannten Bevollmächtigten.

(Unterschrift)

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht

werden hiermit in Sachen _____

die nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen mit meiner Unterschrift anerkannt:

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG)
2. Die Haftung des beauftragen Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 255.000,00 EUR für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragen Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragen Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragen Anwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
7. Die Verpflichtung des beauftragen Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
8. Belehrung nach § 12 a I 2 Arbeitsgerichtsgesetz:

In Prozessen vor dem Arbeitsgericht muss jede Partei ihre Anwaltskosten stets selbst tragen. Diese Kosten werden dem Prozessgegner selbst dann nicht er auferlegt, wenn er den Prozess verliert.

Ich muss die Anwaltskosten in der I. Instanz (Arbeitsgericht) also in jedem Falle, unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, selber tragen (sofern nicht eine Deckungszusage meiner Rechtsschutzversicherung erfolgt).

Nur für die II. Instanz (Landesarbeitsgericht) bzw. die III. Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann der Gegner zur Tragung meiner Anwaltskosten verurteilt werden, wenn er den Prozess verliert.

Selbst dann bleibe ich jedoch zur Zahlung der Gebühren meines Anwalts verpflichtet. Ich habe lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner.

Auf die vorstehenden Einzelheiten bin ich ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Abtretung hingewiesen und darüber belehrt worden.

9. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Ich weise insbesondere darauf hin, dass die Beantragung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ein eigenes Verfahren ist, welches gesondert von der Mandantschaft zu vergüten ist, sofern hier Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht bewilligt wird.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe befreit nur vor der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten, nicht aber von späteren Kostenforderungen des Gegners schützt, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zieht zudem nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige, Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich.

Das Gericht kann auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen, sodass die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile vom Mandanten selbst zu tragen sind.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der vom Mandanten getätigten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.

Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung (4 Jahre) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandantschaft überprüfen und dabei auch eine Nachzahlung der Kosten und Gebühren anordnen.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel. Diese insoweit entstehenden Gebühren müssen selbst vom Mandanten entrichtet werden.

Mir ist bekannt, dass ich dazu verpflichtet bin, meinem Rechtsanwalt in den 48 Monaten nach Rechtskraft der Urteile/Beschlüsse oder sonstiger Beendigung des Verfahrens einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen - das Gleiche gilt auch für die Änderung meiner Emailadresse oder meiner Telefonnummer, auch meiner Handynummer.

Sollte ich vorstehender Verpflichtung nicht nachkommen, stelle ich meinen Rechtsanwalt hiermit von jeglichen Forderungen frei, falls die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ganz oder teilweise widerrufen wird.

Mir ist bekannt, dass im Falle fehlender Mitwirkung bei der Überprüfung der Prozess-oder Verfahrenskostenhilfe die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe in voller Höhe widerrufen werden kann.

10. Beratungshilfe:

Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines Gerichtsverfahrens und in obligatorischen Güteverfahren (§ 15 a EGZPO) wird dem Rechtssuchenden auf Antrag durch Beratungshilfe gewährt, wenn der die erforderlichen Mittel dafür nicht aufbringen kann, ihm keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für die Hilfe zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung seiner Rechte nicht mutwillig ist.

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das zuständige Amtsgericht. Wird die Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt gewährt, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, gegenüber dem Rechtssuchenden eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR zu verlangen. Die übrigen Kosten der Rechtsberatung trägt die Staatskasse.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass für die nachträgliche Beantragung eine Frist von 4 Wochen gilt. Die Frist beginnt mit dem Datum der Beratung in der Kanzlei. Sollte der Mandant den Antrag nicht fristgerecht nachreichen und so die Möglichkeit auf Gewährung von Beratungshilfe nicht mehr gegeben sein, hat der Mandant die entstandenen Kosten der Tätigkeit des Anwalts nach dem RVG selbst zu tragen.

Ich bestätige, dass ich von meinem Rechtsanwalt darüber informiert worden bin, dass ggfls. die Inanspruchnahme von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe besteht.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

Bielefeld, den _____

(Unterschrift)

Belehrung

Hiermit erkläre ich, dass ich darüber belehrt worden bin, dass sich die Gebühr für die Beratung grundsätzlich nach dem Gegenstandswert für die Beratung richtet. Sofern weitere Tätigkeiten, die über die reine Beratung hinausgehen, erfolgten, entsteht eine sogenannte Geschäftsgebühr, auf die die Beratungsgebühr in voller Höhe angerechnet wird. Auch die Höhe der Geschäftsgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert.

Bielefeld, den _____

(Unterschrift)

Einverständniserklärung zur Kommunikation mit unverschlüsseltem E-Mail-Verkehr

Ein Rechtsanwalt ist kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Findet zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten elektronische Kommunikation im Wege unverschlüsselten E-Mail-Verkehrs statt, so besteht die Möglichkeit, dass übersandte Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können, ähnlich wie bei einer Postkarte.

Ich wünsche in Kenntnis der vorstehenden Gefahren ausdrücklich die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und gebe hierzu folgende Erklärung ab:

Hiermit erkläre ich gegenüber Herrn Rechtsanwalt Joachim Schmidt, dass ich die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Unternehmensdaten an meine E-Mail-Adresse ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung wünsche.

Ich bin ausdrücklich auf die Gefahren des ungeschützten E-Mailverkehrs hingewiesen worden und gebe diese Erklärung, die nur schriftlich, aber ohne Begründung widerrufen werden kann, in Kenntnis dieser Gefahrenlage ab.

Datum_____

Unterschrift_____

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch

Verantwortlicher:

Anwaltskanzlei

Marcus Kleinkes, Ralf Nettelstroth, Joachim Schmidt

Otto-Brenner-Str. 209

33604 Bielefeld

Tel. 0521/75980-100

Fax: 0521/75980-199

E-Mail: info@kns-bielefeld.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- eine gültige E-Mail-Adresse
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolge,

- um Sie als Mandanten identifizieren zu können,
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können,
- zur Korrespondenz mit Ihnen,
- zur Rechnungsstellung,
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats

und für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit a. DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den in Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Artikel 6 Absatz 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zu Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- Gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- Gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- Gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- Gemäß Artikel 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- Gemäß Artikel 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigtem Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an:

info@kns-bielefeld.de .

Zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)